

**VERORDNUNG**  
**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mödling**  
**über die Einhebung einer Abgabe für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge**  
**auf abgabepflichtigen Parkplätzen in Mödling**

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling hat in seiner Sitzung am 04.10.2024 folgende Verordnung beschlossen:

### § 1 - Gebührenpflicht

(1) Aufgrund der Ermächtigung des § 1 des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes, LGBl. 2020/90, wird bestimmt, dass in den nachstehend angeführten Kurzparkzonen der Stadtgemeinde Mödling im Sinne des § 25 StVO in der derzeit geltenden Fassung für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Kurzparkzonenabgabe zu entrichten ist:

- 1) Parkplatz Freiheitsplatz
- 2) Hauptstraße zwischen Bahnbrücke und Badstraße inklusive Josef-Deutsch-Platz
- 3) Parkplatz Lerchengasse 10
- 4) Abgabepflichtiger Teil des Parkplatzes Babenberggasse (F. Schiller-Straße 7)
- 5) Parkplatz Badstraße Ecke Babenberggasse
- 6) Parkplatz Bahnhofplatz 1
- 7) Parkplatz Enzersdorfer Straße 12
- 8) Norbert Sprongl-Gasse (von Parkplatz Enzersdorfer Straße 12 bis Lerchengasse)
- 9) Lerchengasse (von Norbert Sprongl-Gasse bis Franz Skribany-Gasse)
- 10) Parkplatz Babenberggasse 11
- 11) Parkplatz Brühler Straße vor ONr. 9,

(2) Die Bereiche unmittelbar vor in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen gelegenen Haus- und Grundstückseinfahrten sind von der Abgabepflicht nicht ausgenommen, d.h.: es muss ein Parkschein im Sinne dieser Verordnung verwendet werden. Das gilt auch für eine Pauschalvereinbarung nach § 45 Abs. 4 oder 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 (vgl. § 7 dieser Verordnung).

### § 2 - Höhe der Abgabe

Die Höhe der Kurzparkzonenabgabe wird für die im § 1 angeführten Kurzparkzonen mit EUR 1,00 (einem Euro) für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt.

### Entrichtung der Abgabe

#### § 3 - Allgemeines

(1) In gebührenpflichtigen Kurzparkzonen, für die eine Parkdauer von eineinhalb Stunden zulässig ist, das sind die Abstellflächen

- Parkplatz Freiheitsplatz,
- Hauptstraße zwischen Bahnbrücke und Badstraße inklusive Josef-Deutsch-Platz
- Parkplatz Brühler Straße vor ONr. 9,

dürfen je Parkvorgang nur Parkscheine mit einer bezahlten Parkzeit von insgesamt höchstens eineinhalb Stunden verwendet werden.

(2) In gebührenpflichtigen Kurzparkzonen, für die eine Kurzparkdauer von drei Stunden zulässig ist, das sind die Abstellflächen

- Parkplatz Enzersdorfer Straße 12
- Parkplatz Babenberggasse (F. Schiller-Straße 7),
- Parkplatz Badstraße, und zwar an der Ecke Babenberggasse,
- Parkplatz Lerchengasse 10,
- Norbert Sprongl-Gasse (von Parkplatz Enzersdorfer Straße 12 bis Lerchengasse)
- Lerchengasse (von Norbert Sprongl-Gasse bis Franz Skribany-Gasse)
- Parkplatz Bahnhofplatz 1
- Parkplatz Babenberggasse 11,

dürfen je Parkvorgang nur Parkscheine mit einer bezahlten Parkzeit von insgesamt höchstens drei Stunden verwendet werden.

(3) Elektrofahrzeuge sind während des Ladevorgang von der Errichtung der Kurzparkzonenabgabe befreit. Die Ankunftszeit ist für die Überprüfung der maximalen Parkdauer deutlich kenntlich zu machen.

#### **§ 4 - Entrichtung der Abgabe durch Parkscheine**

(1) Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Entwertung von Parkscheinen, die von der Stadtgemeinde Mödling aufgelegt werden und der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 145/2008, entsprechen. Auf den Parkscheinen ist die Stadtgemeinde Mödling als Herausgeber ersichtlich zu machen und dürfen auch Zusätze wie durchlaufende Nummerierungen und Werbeeinschaltungen angebracht werden.

(2) Die Parkscheine haben folgende Farben:

|                        |        |
|------------------------|--------|
| für eine halbe Stunde  | - rot  |
| für eine Stunde        | - blau |
| für eineinhalb Stunden | - grün |

(3) Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches Fahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz zum Parken abstellt, muss die Abgabe bei Beginn des Parkens entrichten. Dazu muss er einen oder mehrere Parkscheine der Stadtgemeinde Mödling entwerten. Zu entwerten ist der Parkschein durch deutlich sichtbares, haltbares Ankreuzen der Ankunftszeit mittels Kugelschreiber, Filzstift oder Tinte (Jahr, Monat, Tag, Stunde und Minute). Angefangene Viertelstunden können unberücksichtigt bleiben.

(4) Die Abgabe ist für jede angefangene halbe Stunde in der vollen für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe zu entrichten.

(5) Das bei Erwerb von Parkscheinen zu zahlende Entgelt beträgt pro Parkschein:

|                        |            |
|------------------------|------------|
| für eine halbe Stunde  | - EUR 1,00 |
| für eine Stunde        | - EUR 2,00 |
| für eineinhalb Stunden | - EUR 3,00 |

Die Parkscheine haben dem Muster gemäß Anlage 1 der Verordnung zu entsprechen.

(6) Der Parkschein ist jeweils während der gesamten Parkdauer gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an einer sonst geeigneten Stelle gut sichtbar anzubringen.

#### **§ 5 - Entrichtung der Abgabe über Parkscheinautomaten**

(1) Die Kurzparkzonenabgabe wird alternativ zu §§ 4 und 6 dieser Verordnung durch den Erwerb eines von einem Parkscheinautomaten der Stadtgemeinde Mödling gegen Bezahlung der Kurzparkzonenabgabe ausgedruckten Beleges (Parkschein) bis zu dem im Parkschein abgedruckten Ende der bezahlten Parkzeit entrichtet. Angefangene Viertelstunden können unberücksichtigt bleiben.

(2) Der Parkschein hat jedenfalls die Höhe der jeweils bezahlten Kurzparkzonenabgabe sowie Datum (Tag, Monat, Jahr) und Uhrzeit (Stunde, Minute) des Endes der bezahlten Parkzeit auszuweisen. Weitere Hinweise können ersichtlich gemacht werden.

(3) Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone zum Parken abstellt, muss die Abgabe bei Beginn des Parkens entrichten. Dazu muss er – sofern kein Parkschein nach den §§ 4 und 6 dieser Verordnung verwendet wird – einen Beleg (Parkschein) der Stadtgemeinde Mödling erwerben. Der Parkschein hat dem Muster gemäß Anlage 2 der Verordnung zu entsprechen. Der Beleg (Parkschein) ist jeweils während der gesamten Parkdauer gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an einer sonst geeigneten Stelle gut sichtbar anzubringen.

## **§ 6 - Entrichtung der Abgabe durch elektronische Parkscheine**

(1) Die Kurzparkzonenabgabe wird alternativ zu den §§ 4 und 5 dieser Verordnung durch den Erwerb eines elektronischen Parkscheines entrichtet. Angefangene Viertelstunden bleiben unberücksichtigt.

(2) Zur Entrichtung des Entgeltes ist vom Abgabepflichtigen bei einem mit dem Betrieb des elektronischen Systems beauftragten Unternehmen ein Benutzerkonto einzurichten. Durch Teilnahme an dem elektronischen System stimmt der Abgabepflichtige, und zwar zu dem Zwecke der Kontrolle der Ermittlung und Weiterverarbeitung, der wahrheitsgemäßen Preisgabe folgender Daten zu: Name, Adresse, mobile Rufnummer des Abgabepflichtigen, Kennzeichen des mehrspurigen Fahrzeuges.

(3) Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abstellen, haben dafür zu sorgen, dass während der Dauer seiner Abstellung ein elektronischer Parkschein aktiviert ist.

(4) Die Aktivierung eines elektronischen Parkscheines erfolgt entweder durch bestimmungsgemäße Verwendung der in Abs. 2 genannten App oder durch Übermittlung einer SMS an das elektronische System. Über das Mobiltelefon ist die beabsichtigte Parkdauer einzugeben (Abstellanmeldung) und die Rückmeldung des elektronischen Systems (elektronische Buchungsbestätigung durch App bzw. SMS), dass die Transaktion durchgeführt wurde, abzuwarten (Bestätigung).

Wird die Abstellanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet.

(5) Wird das Entgelt im Wege der Benützung eines elektronischen Parkscheines entrichtet, ist die gleichzeitige Verwendung eines Parkscheines gemäß den §§ 4 und 6 dieser Verordnung unzulässig.

(6) Hingegen kann der Parkschein gemäß den §§ 4 und 5 dieser Verordnung durch einen elektronisch gebuchten Parkschein verlängert werden, wenn die maximale erlaubte Parkzeit in Summe nicht überschritten wird.

## **§ 7 - Pauschalvereinbarung gemäß § 45 Abs. 4 und 4a StVO 1960**

(1) Die Entrichtung der Abgabe erfolgt für Inhaber einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 4 oder 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des BGBl. Nr. 122/2022 (StVO 1960) durch Zahlung der pauschalierten Abgabe an die Amtskassa der Stadtgemeinde Mödling.

(2) Als Kontrolleinrichtung für die Entrichtung der Abgabe durch Vereinbarung über die Pauschalierung wird eine Parkkarte in einem Format von ca. 21 cm x 15 cm auf gelbem Karton mit schwarzer Schrift bestimmt. Diese Parkkarte hat jedenfalls die Höhe der entrichteten Pauschalabgabe, das Kennzeichen des Fahrzeuges, für das eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960 erteilt wurde, den Zeitraum, für den die Pauschalabgabe entrichtet wurde sowie die Unterschrift des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Mödling zu enthalten und muss dem Muster der Anlage 3 dieser Verordnung entsprechen. Diese Parkkarte kann weitere Aufschriften tragen, so z.B. auch den Inhalt eines Bescheides nach § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960. Die Kontrolleinrichtung ist jeweils während der gesamten Parkdauer gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an einer sonst geeigneten Stelle gut sichtbar anzubringen.

## **§ 8 - Gratisparkschein**

(1) Der Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der dieses Fahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz lediglich für eine Dauer von maximal 15 Minuten abstellt, muss zum Nachweis, wann das Fahrzeug abgestellt wurde, zu Beginn des Abstellens entweder die von der Stadtgemeinde Mödling aufgrund dieser Verordnung vorgeschriebene Kontrolleinrichtung für abgabefreies Halten (15-Minuten-Parkschein), oder einen von einem Parkscheinautomaten der Stadtgemeinde Mödling ausgedruckten Beleg (15-Minuten-Beleg) anbringen. Auch die elektronische Buchung eines Gratisparkscheines über das elektronische System gemäß § 6 dieser Verordnung ist zulässig.

(2) Gleichwertig im Sinne des Abs. 1 und zulässig ist die Verwendung eines einfachen Zettels mit deutlich sichtbar und haltbar geschriebener Stunde und Minute der Ankunftszeit. Bei einstelligen Stunden- und Minutenangaben ist eine Null vorzusetzen. Die Minutenangabe darf nicht aufgerundet werden.

(3) Als Kontrolleinrichtung für abgabefreies Halten im Sinne dieser Verordnung werden Parkscheine (15-Minuten-Parkschein) von der Stadtgemeinde Mödling aufgelegt, die nach dem Muster gemäß Anlage 4 auszuführen sind. Auf diesen Parkscheinen ist die Stadtgemeinde Mödling als Herausgeber ersichtlich zu machen und dürfen auch Zusätze, wie durchlaufende Nummerierungen und Werbeeinschaltungen, angebracht werden.

(4) Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der dieses Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone lediglich für eine Dauer von maximal 15 Minuten abstellt, muss die aufgrund dieser Verordnung

angeschlagen am: 25.10.2024

vorgeschriebene Kontrolleinrichtung für abgabefreies Halten (15-Minuten-Parkschein) durch deutlich sichtbares und haltbares Eintragen der Stunde und Minute der Ankunftszeit entwerfen. Bei einstelligen Stunden- und Minutenangaben ist eine Null vorzusetzen. Die Minutenangabe darf nicht aufgerundet werden.

(5) Die gleichzeitige Verwendung von mehr als einer Kontrolleinrichtung für abgabefreies Halten im Sinne des Abs. 1 und Abs. 2 ist unzulässig.

(6) Ist ein Parkschein gemäß den §§ 4, 5 oder 6 dieser Verordnung angebracht bzw. erworben, ist die gleichzeitige Verwendung einer Kontrolleinrichtung für abgabefreies Halten unzulässig.

(7) Die Kontrolleinrichtung für abgabefreies Halten (15-Minuten-Parkschein, 15-Minuten-Beleg) ist bei mehrspurigen Fahrzeugen jeweils hinter die Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

## § 9 – Schlussbestimmungen

(1) Die Kundmachung dieser Verordnung ist vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Mödling durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Mödling durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

(2) Sämtliche vorhergehenden Verordnungen über die Erhebung einer Abgabe für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen der Stadtgemeinde Mödling werden mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

### Anlagenverzeichnis:

Anlage A- Muster von Stadtgemeinde Mödling aufgelegten Parkschein

Anlage B- Muster Parkschein aus dem Parkscheinautomat

Anlage C- Muster Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Mödling gemäß § 45 Abs. 4 StVO

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Ing. Michael Danzinger



Gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 durch den Bürgermeister kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel,

angeschlagen am:

abgenommen am:



**Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mödling STAD-K-10-2024 über die Einhebung einer Abgabe für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf abgabepflichtigen Parkplätzen in Mödling vom 04.10.2024**


**Anlage A - Parkscheine der Stadtgemeinde Mödling**

Parkschein 30 Minuten:

|  |      | <b>PARKSCHEIN</b>               |    |        |    |      | 23       |
|---|------|---------------------------------|----|--------|----|------|----------|
|   |      | <b>DER STADT MÖDLING</b>        |    |        |    |      |          |
|   |      | für abgabepflichtige Parkplätze |    |        |    |      |          |
|   |      | Parkdauer 1/2 Stunde            |    |        |    |      | 1,00 EUR |
| Monat   | Tag  |                                 |    | Stunde |    | Min. |          |
| Jänner  | 1    | 11                              | 21 | 0      | 12 | 0    |          |
| Febr.   | 2    | 12                              | 22 | 1      | 13 |      |          |
| März  | 3    | 13                              | 23 | 2      | 14 | 15   |          |
| April   | 4    | 14                              | 24 | 3      | 15 |      |          |
| Mai   | 5    | 15                              | 25 | 4      | 16 | 30   |          |
| Juni  | 6    | 16                              | 26 | 5      | 17 |      |          |
| Juli  | 7    | 17                              | 27 | 6      | 18 | 45   |          |
| August  | 8    | 18                              | 28 | 7      | 19 |      |          |
| September   | 9    | 19                              | 29 | 8      | 20 |      |          |
| Oktober   | 10   | 20                              | 30 | 9      | 21 |      |          |
| November  |      | 31                              |    | 10     | 22 |      |          |
| Dezember  | JAHR |                                 |    | 11     | 23 |      |          |


**Werbefläche**

Parkschein 60 Minuten:

|  |      | <b>PARKSCHEIN</b>               |    |        |    |      | 23       |
|---|------|---------------------------------|----|--------|----|------|----------|
|   |      | <b>DER STADT MÖDLING</b>        |    |        |    |      |          |
|   |      | für abgabepflichtige Parkplätze |    |        |    |      |          |
|   |      | Parkdauer 1 Stunde              |    |        |    |      | 2,00 EUR |
| Monat   | Tag  |                                 |    | Stunde |    | Min. |          |
| Jänner  | 1    | 11                              | 21 | 0      | 12 | 0    |          |
| Febr.   | 2    | 12                              | 22 | 1      | 13 |      |          |
| März  | 3    | 13                              | 23 | 2      | 14 | 15   |          |
| April   | 4    | 14                              | 24 | 3      | 15 |      |          |
| Mai   | 5    | 15                              | 25 | 4      | 16 | 30   |          |
| Juni  | 6    | 16                              | 26 | 5      | 17 |      |          |
| Juli  | 7    | 17                              | 27 | 6      | 18 | 45   |          |
| August  | 8    | 18                              | 28 | 7      | 19 |      |          |
| September   | 9    | 19                              | 29 | 8      | 20 |      |          |
| Oktober   | 10   | 20                              | 30 | 9      | 21 |      |          |
| November  |      | 31                              |    | 10     | 22 |      |          |
| Dezember  | JAHR |                                 |    | 11     | 23 |      |          |

**Werbefläche**

Parkschein 90 Minuten:



## PARKSCHEIN

### DER STADT MÖDLING

für abgabepflichtige Parkplätze

23

Parkdauer 1½ Stunden 3,00 EUR

| Monat     | Tag      | Stunde | Min. |
|-----------|----------|--------|------|
| Jänner    | 1 11 21  | 0 12   | 0    |
| Feber     | 2 12 22  | 1 13   |      |
| März      | 3 13 23  | 2 14   | 15   |
| April     | 4 14 24  | 3 15   |      |
| Mai       | 5 15 25  | 4 16   | 30   |
| Juni      | 6 16 26  | 5 17   |      |
| Juli      | 7 17 27  | 6 18   | 45   |
| August    | 8 18 28  | 7 19   |      |
| September | 9 19 29  | 8 20   |      |
| Oktober   | 10 20 30 | 9 21   |      |
| November  | 31       | 10 22  |      |
| Dezember  | JAHR     | 11 23  |      |

Werbefläche

Parkschein 15 Minuten:



## PARKSCHEIN

### DER STADT MÖDLING

für gebührenpflichtige Kurzparkzonen

## 15-MINUTEN-PARKSCHEIN

gebührenfrei

023850 08

Abstelldauer 15 Minuten

Stunde:

Minute:

Die Ankunftszeit ist auf dem Parkschein durch deutlich sichtbare und haltbare Eintragung der Stunde und der Minute, wobei bei einstelliger Angabe eine Null vorzusetzen ist, anzugeben.  
Die auf der Rückseite angeführten Bestimmungen sind genau einzuhalten!

Werbefläche

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mödling STAD-K-10-2024 über die Einhebung einer Abgabe für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf abgabepflichtigen Parkplätzen in Mödling vom 04.10.2024

Anlage B- Muster Parkschein aus dem Parkscheinautomat

Parkschein aus dem Parkscheinautomat



STADTGEMEINSCHAFT  
**MÖDLING**

PARKZEIT ENDET

**17:26**

**27.06.2024**

Hauptstraße 37

|            |       |
|------------|-------|
| Betrag EUR | TEST  |
| 27.06.2024 | 17:26 |

BELEG VON AUSSEN GUT  
SICHTBAR HINTER DIE  
WINDSCHUTZSCHEIBE LEGEN!



Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mödling STAD-K-10-2024 über die Einhebung einer Abgabe für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf abgabepflichtigen Parkplätzen in Mödling vom 04.10.2024  
Anlage C - Muster Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Mödling gemäß §45 Abs. 4 StVO 1960

Zahl: STAD-XX-2024

## BESCHEID

### Spruch

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Mödling erteilt Ihnen gemäß § 45 Abs 4 StVO 1960 die Ausnahmegenehmigung für das Fahrzeug

|   |   |   |   |   |   |  |
|---|---|---|---|---|---|--|
| M | U | S | T | E | R |  |
|---|---|---|---|---|---|--|

zum zeitlich unbeschränkten Abstellen bei Einhaltung der umseits angeführten Bedingungen und Verpflichtungen Pkt. 1 bis 3 in folgenden Kurzparkzonen:

**Enzersdorfer Straße 12 (Parkplatz), Norbert Sprongl Gasse vor Nr. 2 und 4, Lerchengasse vor Nr. 7, 9, 10, 11 und 12, Lerchengasse 10 (Parkplatz), Brühlerstraße 9**

in der Zeit von: 01.XX.2024 – 30.XX.2026

Aufgrund des § 4 Abs 3 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBl. 2020/90, wurde eine Pauschalabgabe von **EUR XX** - für den oben genannten Zeitraum entrichtet.

Der Bürgermeister:

Mödling, am

Ing. Michael Danzinger

### Bedingungen und Verpflichtungen:

1. Der Bescheid ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Eine Fotokopie gilt nicht als Ersatz.
2. Die Ausnahmegenehmigung ist nur bei unbedingter Notwendigkeit zu verwenden.
3. Gemäß Tarif B Teil III Z 12 Gemeinde - Verwaltungs - Abgabenverordnung 1973, LGBl. 74/2021 ist eine Verwaltungsabgabe von **EUR 38,10** binnen 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Stadtgemeinde Mödling zu entrichten.

### **Begründung**

Eine Begründung entfällt gemäß § 58 Abs 2 AVG 1991.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Erhalt bei der Stadtgemeinde Mödling eine Berufung, die zu begründen ist, eingebracht werden.

### Hinweis:

Gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, i.d.g.F., ist die Eingabegebühr gemäß § 14 Tarifpost 6 Abs 1 Gebührengesetz 1957 in Höhe von **EUR 14,30** von Gesetzeswegen binnen 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Stadtgemeinde Mödling zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung muss eine Anzeige an das Finanzamt Mödling erfolgen, die eine Erhöhung dieser Gebühr um 50% zur Folge haben kann. Eine allfällige Berufung gegen diesen Bescheid hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Bezahlung dieses Gebührenbetrages.

### Ergeht an:

1. Antragsteller
2. Polizeiinspektion Mödling
3. Stadtgemeinde Mödling, Abteilung III



angeschlagen am: 25.10.2024

Berechtigungskarten werden in Gelb ausgestellt  
Vorderseite Genehmigungskarte

## STADTGEMEINDE MÖDLING

2340 Mödling, Pfarrgasse 9, T: [+43] 2236 400, E: office@moedling.at

Muster Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Mödling gemäß  
§45 Abs. 4 StVO 1960

Zahl: STAD-XX-2024



### BESCHEID

#### Spruch

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Mödling erteilt Ihnen gemäß § 45 Abs 4 StVO 1960 die  
Ausnahmegenehmigung für das Fahrzeug

|   |   |   |   |   |   |  |
|---|---|---|---|---|---|--|
| M | U | S | T | E | R |  |
|---|---|---|---|---|---|--|

zum zeitlich unbeschränkten Abstellen bei Einhaltung der umseits angeführten Bedingungen und  
Verpflichtungen Pkt. 1 bis 3 in folgenden Kurzparkzonen:

Enzersdorfer Straße 12 (Parkplatz), Norbert Sprongl Gasse vor Nr. 2 und 4, Lerchengasse vor Nr. 7, 9, 10,  
11 und 12, Lerchengasse 10 (Parkplatz), Brühlerstraße 9

in der Zeit von: 01.XX.2024 - 30.XX.2026

Aufgrund des § 4 Abs 3 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBl. 2020/90, wurde eine  
Pauschalabgabe von EUR XX - für den oben genannten Zeitraum entrichtet.

Der Bürgermeister:

Mödling, am

Ing. Michael Danzinger

## Rückseite Genehmigungskarte

### Bedingungen und Verpflichtungen:

1. Der Bescheid ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Eine Fotokopie gilt nicht als Ersatz.
2. Die Ausnahmegenehmigung ist nur bei unbedingter Notwendigkeit zu verwenden.
3. Gemäß Tarif B Teil III Z 12 Gemeinde - Verwaltungs - Abgabenverordnung 1973, LGBl. 74/2021 ist eine Verwaltungsabgabe von EUR 38,10 binnen 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Stadtgemeinde Mödling zu entrichten.

### Begründung

Eine Begründung entfällt gemäß § 58 Abs 2 AVG 1991.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Erhalt bei der Stadtgemeinde Mödling eine  
Berufung, die zu begründen ist, eingebracht werden.

### Hinweis:

Gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, i.d.g.F., ist die Eingabegebühr gemäß § 14  
Tarifpost 6 Abs 1 Gebührengesetz 1957 in Höhe von EUR 14,30 von Gesetzeswegen binnen 14 Tagen nach  
Erhalt dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Stadtgemeinde Mödling zu entrichten. Bei  
nicht rechtzeitiger Bezahlung muss eine Anzele an das Finanzamt Mödling erfolgen, die eine Erhöhung  
dieser Gebühr um 50% zur Folge haben kann. Eine allfällige Berufung gegen diesen Bescheid hat keinen  
Einfluss auf die Verpflichtung zur Bezahlung dieses Gebührenbetrages.

### Ergeht an:

1. Antragsteller
2. Polizeiinspektion Mödling
3. Stadtgemeinde Mödling, Abteilung III